

# AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

---

06.05.2014

Nummer 17

---

INHALT

SEITE

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom  
06. Mai 2014 in der Fassung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau  
vom 06. Mai 2014

118

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06. Mai 2014 in der Fassung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau vom 06. Mai 2014**

Die Stadt Passau erläßt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 39, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1  
Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister und 44 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2  
Ausschüsse**

1. Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse
  - a) den Ausschuss für Finanzen  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - b) den Ausschuss für Verwaltung und Personal  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - c) den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - d) den Ausschuss für Ordnung  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - e) den Ausschuss für Umwelt und Energie  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - f) den Ausschuss für Bauen und Liegenschaften  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - g) den Ausschuss des Seniorenstifts Passau (Werkausschuss)  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - h) den Ausschuss des Klinikums Passau (Werkausschuss)  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

- i) den Ausschuss für Stiftungen  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - j) den Ausschuss für Kultur  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - k) den Ausschuss für Schulen und Sport  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - l) den Ausschuss für Wirtschaft, Marketing und Arbeit  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - m) den Ausschuss für Soziales und Senioren  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - n) den Ferienausschuss  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - o) den Rechnungsprüfungsausschuss  
bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
2. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, den er dauerhaft oder im Einzelfall sowie frei widerruflich auf einen seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied delegieren kann, und zwar jeweils nach seiner freien Wahl. Soweit der danach bestimmte Stellvertreter Mitglied des betreffenden Ausschusses ist, rückt dessen Vertreter als Ausschussmitglied nach. Das gilt auch, soweit ein Stellvertreter aufgrund einer Verhinderung des Oberbürgermeisters ohne vorherige Delegation den Vorsitz zu übernehmen hat (Art. 39 I GO).
  3. Für jedes Mitglied eines Ausschusses bestellt der Stadtrat namentlich bis zu zwei ständige Stellvertreter, die bei Verhinderung des Mitgliedes in der festgesetzten Reihenfolge eintreten.
  4. Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
  5. Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 3**  
**Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder**  
**Entschädigung**

1. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
2. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 409,45 Euro, für die Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie für die Teilnahme an bis zu 36 Fraktionssitzungen jährlich ein Sitzungsgeld von 20,45 Euro je Sitzung. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten, sofern die Fraktion mehr als 10 Mitglieder zählt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 818,90 Euro, sofern die Fraktion bis zu 10 Mitglieder zählt eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 409,45 Euro.

Die Aufwandsentschädigungen verändern sich jeweils entsprechend der Veränderung der Beamtenbesoldung im öffentlichen Dienst.

Vorstehende Regelung gilt analog für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschussgemeinschaften und für die Entschädigung der Vorsitzenden von Ausschussgemeinschaften.

3. Die Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Die Ersatzleistung wird nur auf Antrag gewährt.
4. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe 3 des Bayerischen Reisekostengesetzes.

**§ 4**  
**Oberbürgermeister**

Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 5**  
**Weitere Bürgermeister**

Der 2. und 3. Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09. Mai 2008 außer Kraft.

Passau, 06.Mai 2014

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister